

- 1) Der Localitäten der Bürgerschaft,
- 2) desgleichen für die Civilgerichte, das Erbe- und Handfestenamt und das Catasteramt, und
- 3) desgleichen für das Criminalgericht, das Schwurgericht, die Staatsanwaltschaft und das Polizeiamt,

unter Vorbehalt einzelner Modificationen hinsichtlich Einrichtungen für die betreffenden Behörden, für Ventilationen und Heizapparate.

Indem sie die Genehmigung der Bau Summe von 280,000 Thalern ausspricht, wünscht sie jedoch, daß die Finanzdeputation darüber berathe und berichte, ob die betreffende Summe nicht mindestens theilweise aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen als productiv für zu vermietende Räume, zum Theil aber aus dem laufenden Haushalt zu entnehmen sei und ob der letztere Theil der Baukosten sich nicht auf eine Reihe von Jahren — vielleicht von etwa 10 Jahren — nach Analogie des bei dem Gewerbehause eingeschlagenen Verfahrens vertheilen lasse.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr in diesem Beschlusse beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. März 1866.

1. Interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten.

Zufolge der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 8. März 1864 ist bekanntlich eine interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge bis zur Zahl von Dreißig in den Oldenburgischen Strafanstalten ermöglicht. Da nun aber inzwischen die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der namentlich in letzter Zeit stattgefundenen erheblichen Zunahme der hiesigen Zuchthaussträflinge bald der Zeitpunkt eintreten wird, wo die zu längerer Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge, deren Unterbringung in der Strafanstalt zu Bechta sich empfiehlt, die Zahl von Dreißig überschreiten werden, so hat der Senat sich veranlaßt gesehen, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Unterhandlungen zu dem Zweck einzuleiten, um wo möglich zu bewirken, daß bremischerseits eine größere Zahl Zuchtlinge an die Strafanstalt zu Bechta überliefert werden kann. In Folge dieser Unterhandlungen hat sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung entgegenkommend zwar bereit erklärt, eine größere Anzahl von Sträflingen als Dreißig von Bremen zu übernehmen, jedoch unter den Bedingungen, daß für jeden über die Zahl von 30 aufzunehmenden Züchtling bremischerseits 100 Thaler Courant per Jahr vergütet würden, während für die nach der erwähnten Uebereinkunft aufzunehmenden Züchtlinge 80 Thaler Gold für jeden per Jahr zu zahlen sind, daß es ferner für jeden über die Zahl von 30 aufzunehmenden Züchtling zuvor der in jedem einzelnen Fall besonders von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu ertheilenden Zustimmung bedürfe und daß es endlich derselben unbenommen bleiben solle, jederzeit die sofortige Zurücknahme aller oder eines Theils der über die Zahl von 30 aufgenommenen hiesigen Sträflinge verlangen zu können.

Der letztere Vorbehalt würde allerdings unter Umständen dahin führen können, daß Bremen demnächst genöthigt wäre, unvorbereitet eine Anzahl von Sträflingen wieder aus der Strafanstalt zu Bechta zurückzunehmen. Auch hat der Senat, nachdem vorher die Deputation für die Gefängnisse von diesen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt war, nicht verfehlt, unter Mittheilung dieses Bedenkens bei der Oldenburgischen Regierung das Zugeständniß einer festen Kündigungsfrist zu beantragen. In Rücksicht auf die von ihr vertretenen Interessen hat nun zwar die Oldenburgische Regierung nicht geglaubt, jenen ihren Vorbehalt aufgeben oder eine bestimmte Kündigungsfrist

zugestehen zu können; sie hat dabei aber doch die Erwartung ausgesprochen, daß es ihr in der Regel möglich sein werde, von einer durch entstehenden Raummangel nothwendig werdenden Zurücknahme aller oder eines Theils der hiesigen über die Zahl von 30 in Becta aufgenommenen Sträflinge längere Zeit zuvor hierher Mittheilung zu machen.

Unter diesen Umständen und in Rücksicht auf die durch das Anerbieten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung jedenfalls gebotene Erleichterung des vorliegenden Nothstandes sieht sich der Senat veranlaßt die Bürgerschaft aufzufordern, sich damit einverstanden zu erklären, daß hiesige Zuchthaussträflinge auch über die Zahl von Dreißig zur Zeit hinaus, und zwar gegen eine jährliche Vergütung von 100 Thalern Court. an die Oldenburgische Strafanstalt zu Becta überwiesen werden können.

2. Anlagen für die Oldenburg-Bremer Eisenbahn.

Auch der Senat genehmigt die Anträge der Eisenbahndeputation und bewilligt die veranschlagte Bedarfssumme. Er ist zwar einverstanden damit, daß die Pfeiler der Brücke über die Weser in den von der Bürgerschaft beantragten Dimensionen erbaut werden, behält sich jedoch auch seinerseits die Beschlussfassung wegen Ausführung des Oberbaus ausdrücklich vor.

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

...in der That ...

1. Briefwechsel
Der Herr
und dem Herr
Zustimmung

Der Herr

3. Gebalte der
Der Herr
Oberappellations
dortum Recht zu
trem Befehlsgewalt

So in der
kurzeste Zeit
der Zustimmung zu

Bei der Be
drachten und
Befehlsgewalt
als Herr
jeder Oberappellations
vorgeschrieben
Befehlsgewalt

Der Herr
deputation hat
Dr. Padenfeldt
A. H. Padenfeldt

Der Herr
gemeine Herr
rechtlich
Der Herr
als die Herr
1) zum
Dr.
2) zum
3) zum
4) zum